

**Kurztitel**

Ausbildungsvorschriften für Lehrberufe

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 492/1973 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 177/2005

**§/Artikel/Anlage**

Anl. 2

**Inkrafttretensdatum**

01.04.2005

**Beachte**

vgl. auch Art. XVI der V BGBI. Nr. 277/1980.

**Text**

Anlage 2

Ausbildungsvorschriften  
für den Lehrberuf Chirurgieinstrumentenerzeuger

Berufsbild

1. Lehrjahr	!	2. Lehrjahr	!	3. Lehrjahr	!	4. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Einrichtungen, Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe						
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten						
Messen	!	Messen	!	Messen	!	-
Stempeln	!	-	!	-	!	-
Feilen	!	Feilen	!	-	!	-
Sägen	!	-	!	-	!	-
Bohren	!	Bohren	!	-	!	-
Richten	!	Richten	!	Richten	!	-
Biegen	!	Biegen	!	Biegen	!	-
Gewindeschneiden von Hand	!	Gewindeschneiden mit Maschine			!	-
Weichlöten	!	Hartlöten	!	Hartlöten	!	-
Scharfschleifen	!	Schleifen	!	-	!	-
Einfaches Schmieden	!	Schmieden	!	Schmieden	!	Schmieden

Einfaches Blechbearbeiten	!	Blechbearbeiten	!	Blechbearbeiten	!	-
Nieten	!	-	!	-	!	-
-	!	Härten und Anlassen	!	Härten und Anlassen	!	Härten und Anlassen
-	!	Passen	!	Passen	!	-
-	!	Reiben	!	Reiben	!	-
-	!	Kleben	!	-	!	-
-	!	Einfaches Längs- und Plandrehen	!	Drehen	!	Form- und Kegeldrehen
-	!	Einfaches Fräsen	!	Fräsen	!	Fräsen
-	!	Polieren	!	Polieren	!	-
-	!	Zerlegen und Zusammenbauen chirurgischer und medizinischer Instrumente und Geräte				
-	!	-	!	Instandsetzen von Instrumenten und Geräten		
-	!	Galvanisieren	!	-	!	-
-	!	-	!	Gasschmelzschweißen		
-	!	-	!	Elektroschweißen		
Lesen von Werkzeichnungen						
-	!	Skizzieren	!	-	!	-
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)						
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit						
Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen						

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.

#### Verhältniszahlen

(Anm.: aufgehoben durch BGBl. II Nr. 177/2005)